



Asset Protection

Konzepte und Ideen zum Vermögensschutz

verfasst von

Dipl.-Betriebsw. (FH)

Rolf Klein

1. Auflage

Krefeld, den 01.12.2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Vorwort..... | 3 |
| 2. | Der Finanzplatz Liechtenstein | 4 |
| 2.1 | Der Staat Liechtenstein..... | 4 |
| 3. | Private Wealth Police | 5 |
| 4. | Die Vermögensschutzfunktionen | 6 |
| 4.1 | Der mehrstufige Zell-Schutzeffekt der Private Wealth Police | 6 |
| 4.1.1 | Vermögensschutz-Funktion I – Asset Location | 6 |
| 4.1.2 | Vermögensschutz-Funktion II – Asset Allocation (Reale Werte) | 6 |
| 4.1.3 | Vermögensschutz-Funktion III - Einkommen- bzw. Abgeltungsteuer..... | 8 |
| 4.1.4 | Vermögensschutz-Funktion IV – das unwiderrufliche Bezugsrecht..... | 10 |
| 4.1.5 | Vermögensschutz-Funktion V – Konkurschutz des Kundenvermögens | 11 |
| a) | Konkurs des Versicherungsunternehmens | 11 |
| b) | Befriedigung von Versicherungsforderungen | 12 |
| 5. | Konkurschutz von Lebensversicherungen in Deutschland | 13 |
| 5.1 | § 16 VVG – Insolvenz des Versicherers!..... | 13 |
| 5.2 | § 169 Abs. 6 VVG – Beliebige Kürzung bei Rückkauf! | 13 |
| 5.3 | § 314 VAG – Leistungsabsenkung und Kündigungsverbot! | 13 |
| 5.4 | Wichtig! Gilt § 314 VAG auch für fondsgebundene Versicherungen? | 13 |
| 6. | Whole-Life Versicherung | 14 |
| 6.1 | Alles ohne „Whole-Life-Tarif“ ist nichts! | 14 |
| 6.2 | Betrifft die Private Wealth Police | 14 |
| 7. | Die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group | 16 |
| 8. | Liechtensteinische Familienstiftung für internationale Asset Protection..... | 17 |
| 8.1 | Sorgen vor einer verschärften vermögens- und wirtschaftsfeindlichen Politik wachsen..... | 17 |

| | | |
|-----|--|----|
| 8.2 | Liechtensteinische Stiftung kann sowohl privat- als auch gemeinnützig sein | 18 |
| 8.3 | Ziel: Vermögen in der Hand der Familie zu bewahren | 19 |
| 8.4 | Schwierigkeiten mit der deutschen Finanzverwaltung umgehen | 20 |
| 8.5 | Keine Erbersatzsteuer, weniger Ertragsteuern..... | 20 |
| 8.6 | Verschärfung der Wegzugsbesteuerung wirksam begegnen..... | 21 |
| 8.7 | Fazit: Vermögen vor schädigenden Ereignissen schützen..... | 22 |
| 8.8 | UnternehmerKompositionen GmbH | 22 |
| 9. | Alles muss auf den Prüfstand!..... | 23 |
| 10. | Kontaktdaten | 23 |
| 11. | Wichtige Internetseiten..... | 24 |
| 12. | Rechtliche Hinweise..... | 24 |

1. Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

als Vermögensinhaber sind Sie zwangsläufig wirtschaftlichen Risiken und Begehrlichkeiten ausgesetzt. Darüber hinaus führt die Vielzahl geopolitischer und makroökonomischer Risiken dazu, dass Vermögen besonders geschützt werden sollte. Die Herausforderungen der Privathaushalte und Unternehmen, um ihr Vermögen vor möglichen, kommenden Ereignissen zu schützen sind enorm, aber möglich.

Hierfür kommen eine Vielzahl von nationalen, aber auch internationalen Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht, um Ihr Vermögen z.B. vor Ansprüchen Dritter zu schützen. Vermögensschutz bzw. die vermögensschützenden Maßnahmen werden auch als Asset Protection bezeichnet.

Wo können die Gefahren lauern?

- Folgen des Klimawandels und der falschen Klimapolitik - Black Outs?
- Demographische Entwicklung - Kollaps der Sozialversicherungen?
- Überschuldungen der Staaten, Unternehmen und Privathaushalte
- Enteignungen und Steuererhöhungen – Sozialismus?
- Altersarmut – durch Nullzinspolitik?
- Unkontrollierte Migration – Gesellschaftliche Unruhen?
- Stagflation – Inflation ohne Wirtschaftsaufschwung?
- Blindflug der Politiker – eklatante, ideologisch bedingte Fehlentscheidungen
- u.v.m.

Das vorliegende eBook soll Ihnen praktikable Lösungen und Strategien zum individuellen Vermögensschutz aufzeigen.

Ihr



2. Der Finanzplatz Liechtenstein

Heute schätzen Banken, Versicherungen, Treuhänder, Fondsgesellschaften, Vermögensverwalter und Stiftungen den liechtensteinischen Finanzplatz gleichermaßen. Das Fürstentum Liechtenstein ist stabil und souverän, sein Finanzplatz transparent, sicher und professionell. Auch ausländische Bürger können diese Vorteile – absolut rechts- und steuerkonform - nutzen. Liechtenstein ist seit 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), gehört jedoch, wie die Schweiz, nicht der Europäischen Union (EU) an. Dadurch kann das Fürstentum alle Vorteile des EU-Binnenmarktes nutzen, ohne die Haftungs- und Umverteilungsnachteile des EURO- und des ESM-Systems tragen zu müssen. In Liechtenstein findet man diese vorteilhaften Rahmenbedingungen!

2.1 Der Staat Liechtenstein

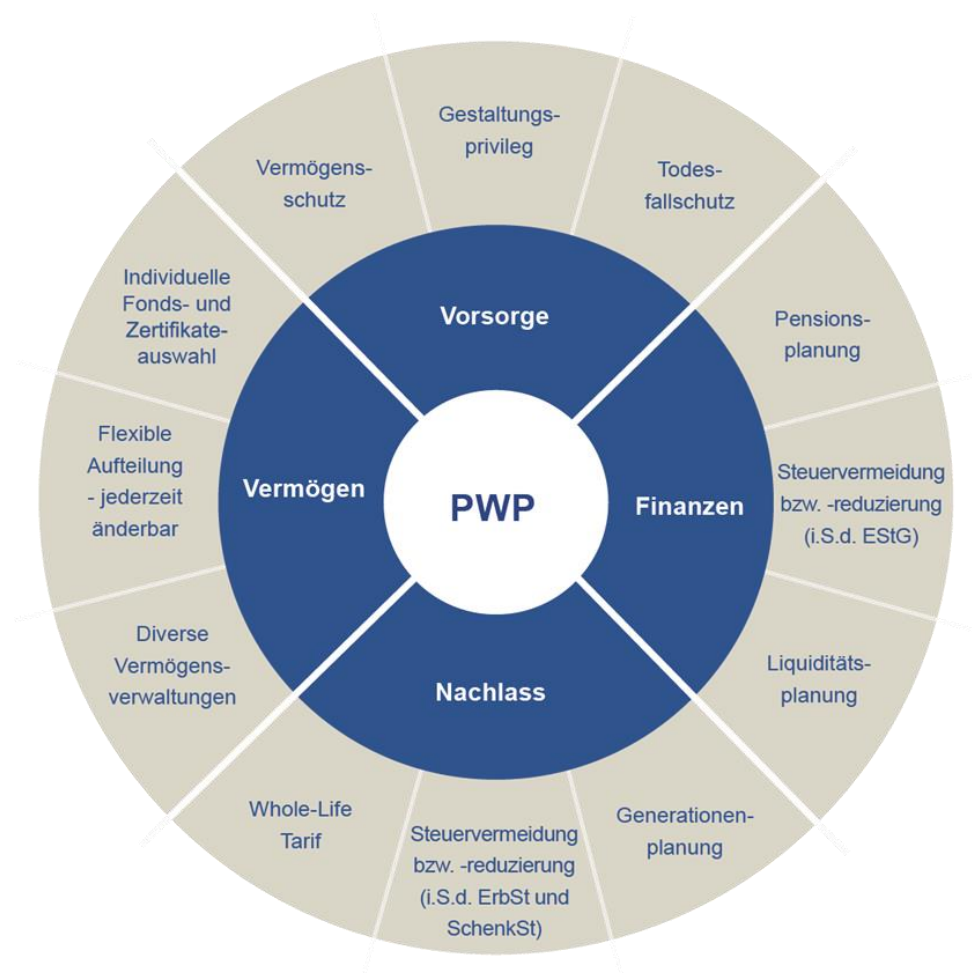
Liechtenstein wurde bereits im Jahr 1861 gegründet und ist ein Binnenstaat im Alpenraum Mitteleuropas und der sechstkleinste Staat der Erde. Laut seiner Verfassung ist es ein Fürstentum, das als konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage organisiert ist. Das Haus Liechtenstein stellt den Landesfürsten; die Souveränität ist gleichermaßen zwischen Fürst und Volk geteilt. Liechtenstein ist mit ca. 38.000 Einwohnern der kleinste Staat im deutschen Sprachraum, ein erfolgreicher Wirtschaftsstandort und hat eine der höchsten Industriequoten der Welt mit rund 41 Prozent der Bruttowertschöpfung aus der Industrie und dem warenproduzierenden Gewerbe.



3. Private Wealth Police

Die Private Wealth Police, (manchmal auch kurz "PWP"), ist eine Versicherungslösung der Vienna-Life Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group mit Sitz in Barend / Liechtenstein. Entwickelt wurde die PWP bereits 2012 von Rolf Klein aus Krefeld. Ziel war und ist es, ein Produkt zu kreieren, mit dem ein möglichst umfassendes Wealth Management, für jeden Vermögensträger individuell, umgesetzt werden kann.

Die Potentiale der PWP sind riesig und umfassen das Vorsorge- und Nachlassmanagement sowie das Finanz- und Vermögensmanagement, übersichtlich in der folgenden Graphik dargestellt:



Die Private Wealth Police verzahnt diese Eigenschaften. Insbesondere durch ihre enorme Flexibilität ist sie außergewöhnlich und bietet zudem hervorragende Vermögensschutzfunktionen.

4. Die Vermögensschutzfunktionen

Aus vielerlei Gründen haben Anleger Zukunftssorgen im Hinblick auf ihr Vermögen und eine damit verbundene sinkende Lebensqualität. Es ist nur natürlich, sich vor derartigen Szenarien schützen zu wollen. Die Struktur liechtensteiner Lebensversicherungen nutzen auch sehr vermögende Familien, um ihr Kapital zu verwalten und zu schützen: **der Zellschutz-Effekt.**

4.1 Der mehrstufige Zellschutz-Effekt der Private Wealth Police

4.1.1 Vermögensschutz-Funktion I – Asset Location

Liechtensteiner Versicherungsgesellschaft und Depotführung in Liechtenstein.

Die Verteilung (Diversifikation) von Vermögenswerten auf verschiedene Rechtsstrukturen stellt eine oftmals vernachlässigte Ergänzung des bekannten Diversifikationsgebotes dar (Asset Allocation). Das schützt das angelegte Vermögen vor externen Zugriffen auch rechtlich noch besser.

4.1.2 Vermögensschutz-Funktion II – Asset Allocation (Reale Werte)

Gold und Silber - eine wertvolle Anlage in der Allocation eines Investors zur finanziellen Absicherung

Ein Faktor, der Gold von anderen Edelmetallen unterscheidet, ist der große oberirdische Vorrat, der leicht mobilisiert werden kann. Aus dieser Liquidität von Gold ergibt sich, dass es häufiger die Rolle einer Währung als die eines Rohstoffs übernimmt. Im Gegensatz zu Fiat-Währungen (als Fiat-Geld bezeichnet man das heutige von der Zentralbank ausgegebene Geld wie Euro oder Dollar). Im Grunde wird es aus dem „Nichts“ erschaffen, ist aber gleichzeitig das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in den entsprechenden Währungsräumen, sein Angebot kann nicht nach einer Sitzung des geldpolitischen Ausschusses auf Knopfdruck erhöht werden. Deshalb gilt es als „supersicher“. Während die Zentralbanken in wirtschaftlich turbulenten Zeiten ihre Geldbasis womöglich ausweiten werden, kann Gold nicht auf dieselbe Weise entwertet werden. Dies macht

Gold historisch gesehen zu einer hervorragenden Absicherung gegen geopolitische und Finanzmarkt-Turbulenzen.

Gold dient nicht nur in Zeiten geopolitischen Aufruhrs als sichere Anlage. Auch in Zeiten finanzieller Turbulenzen und Unsicherheiten flüchten sich die Investoren in das gelbe Metall. Bei Erschütterungen auf den Finanzmärkten hat Gold in den für Aktien schlechtesten 20 Quartalen seit 1968 in 19 Fällen besser abgeschnitten. Außerdem kam es bei Gold in 15 dieser Quartale zu einer positiven Rendite. Tatsächlich hat Gold in diesen 20 Quartalen durchschnittlich um 17,3 % besser abgeschnitten als Aktien.

Schutz vor Inflation

Monetaristen sehen die Inflation als Folge eines Überangebots von Geld gegenüber zu wenigen Gütern. Dies beschreibt die Inflation als Nachfrageschock (im Gegensatz zu einem Angebotsschock, wie die Unterbrechung einer Ölpipeline, durch die die Energieversorgung knapper und damit teurer wird). Befindet sich viel Geld im Umlauf, werden mehr Güter und Dienstleistungen eingekauft, was deren Preis steigen lässt. Wie oben erläutert, kann Gold den perfekten Gegenpol zu den Fiat-Währungen darstellen. Wenn die Zentralbanken willkürlich Geld drucken und den Wert einer Währung durch die Erzeugung von Inflation senken, sollte Gold angesichts seines begrenzten Angebots seinen Wert halten und relativ zur Entwertung der Währung steigen. Gold ist eine wirksame Absicherung gegen Inflation. Es war vor allem in Zeiträumen einer erhöhten Inflation erfolgreich, wie in den späten 1970er- und frühen 1980er-Jahren. Reale Werte, allen voran Gold, ist eine schuldenfreie Anlageform und gilt zu Recht als werterhaltende Fluchtwährung.

Im Versicherungsdepot der Private Wealth Police kann Gold über einen Goldfonds besonders günstig gekauft werden, dieser investiert zu etwa 85% in physisches Gold .

Warum besonders günstig?

- 1) Innerhalb der PWP entfallen die Ausgabeaufschläge und Rückgabeabschläge des Fonds. Ebenso fallen keine Transaktionskosten an.
- 2) Der Fonds kauft keine kleinen Stückelungen des Goldes, was besonders teuer wäre, sondern große Barren.

Aktien - auch Aktien sind reale Werte (anders als festverzinsliche Wertpapiere)

Mit dem Kauf einer Aktie erwerben Sie einen Anteil an einem Unternehmen, man wird also zum Miteigentümer einer Aktiengesellschaft, wie z.B. bei Siemens, Henkel oder VW. Viele meiden Aktien, weil die Kurse, gerade in Krisenzeiten, enorm schwanken.

Eine Möglichkeit in Aktien zu investieren und gleichzeitig die Kursschwankungen gering zu halten, sind sogenannte Long/Short Fonds. L/S-Fonds sichern in der Regel über Derivate (Shorts) die Marktkurs- oder Aktienkursrisiken ab. Gleichzeitig reduzieren sie aber das Renditepotential.

Bei einer Insolvenz des Unternehmens wird die Aktie in aller Regel wertlos. Um das Risiko zu umgehen, sollte man in Aktienfonds investieren und keine einzelnen Aktien kaufen.

4.1.3 Vermögensschutz-Funktion III - Einkommen- bzw. Abgeltungsteuer

Die Private Wealth Police ist quasi ein abgeltungsteuerfreies Fondsdepot. Bei einer Umschichtung mit Gewinn fällt in einem normalen Fondsdepot Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an, in der Summe bis zu 28% auf den Gewinn. Ebenso jährlich auf die Dividenden und Zinsen, die die Fonds erwirtschaften. Entweder über die Vorabpauschale oder auf die Ausschüttung des Fonds (vereinfachte Beschreibung).

Innerhalb einer Lebensversicherung fällt **keine** Abgeltungsteuer an. Das hat immense Auswirkungen, die ich in dem folgenden, vereinfachten Beispiel deutlich machen möchte:

| | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|------------------|
| Fall 1 – Fondsdepot: | Kauf des Fonds A zu: | 100.000 € |
| | Wert des Fonds A bei Umschichtung: | 120.000 € |
| | Zugewinn: | 20.000 € |
| | Abgeltungsteuer bei 28%: | 5.600 € |
| | Zur Umschichtung in Fonds B kommen: | 114.400 € |
| | Kauf des Fonds B mit 3% Agio: | 3.432 € |
| | In Fonds B veranlagt werden: | 110.968 € |
| Fall 2 – PWP Depot: | Kauf des Fonds A zu: | 100.000 € |

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Wert des Fonds A bei Umschichtung: | 120.000 € |
| Zugewinn: | 20.000 € |
| Abgeltungsteuer bei 28%: | 0 € |
| Zur Umschichtung in Fonds B kommen: | 120.000 € |
| Kauf des Fonds B mit 0% Agio: | 0 € |
| In Fonds B veranlagt werden: | 120.000 € |

Man könnte nun diesen Prozess öfter wiederholen. Welche Konsequenzen das hätte, kann man leicht nachvollziehen. Selbst wenn die Umschichtung beim Fondsdepot ohne Agio (Ausgabeaufschlag) vollzogen werden würde, ist der Unterschied frappierend, Dividenden- und Zinsbesteuerung noch nicht einmal berücksichtigt.

Durch den Whole-Life Tarif endet der Vertrag erst mit dem Tod der versicherten Person bzw. bei Kündigung. Eine Todesfalleistung ist einkommen- bzw. abgeltungsteuerfrei. Zum Depotwert kommt bei der Private Wealth Police noch ein zusätzlicher zehnzehntiger Todesfallschutz hinzu.

| | | |
|------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| Beispiel: | Depotwert bei Tod: | 500.000 € |
| | Todesfallschutz zusätzlich: | 50.000 € |
| | Todesfalleistung: | 550.000 € (einkommensteuerfrei!) |

Natürlich muss für den Todesfallschutz während der gesamten Laufzeit eine Risikoprämie gezahlt werden, die abhängig vom Alter der jüngsten versicherten Person ist. Die Risikoprämien werden dem Depot (Deckungsstock) belastet.

Bei einer Kündigung oder Teilkündigung (Teilentnahme) wäre der Zugewinn bzw. der anteilige Zugewinn abgeltungsteuerpflichtig. Der Zugewinn ist die Differenz zwischen Einzahlung und Auszahlung.

In manchen Fällen jedoch muss man nicht den gesamten Gewinn des Vertragsguthabens versteuern, sondern nur die Hälfte dessen. Dies passiert dann, wenn man den Vertrag kündigt und die sogenannte 12/62-Regel erfüllt ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG), also wenn:

- der Vertrag mindestens 12 Jahre gelaufen ist und
- man sein Geld erst im Alter von 62 Jahren ausbezahlt bekommt

Auf diesen halben Gewinn zahlt man dann statt der Abgeltungsteuer Einkommensteuer mit dem persönlichen Einkommensteuersatz (§ 32d Abs. 2 S. 2 EStG).

Verluste, also wenn die Differenz zwischen Einzahlung und Auszahlung negativ ist, können mit zukünftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Diese müssten dem zuständigen Finanzamt über die Steuererklärung angezeigt werden.

4.1.4 Vermögensschutz-Funktion IV – das unwiderrufliche Bezugsrecht

a) Der Schutz vor Gläubigern

Das Wirksamwerden eines unwiderruflichen Bezugsrechts stellt einen Vermögensübergang dar. Der Versicherungsvertrag scheidet quasi aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers aus und geht in das Vermögen der unwiderruflich bezugsberechtigten Person über. Im Gegensatz zum widerruflichen Bezugsrecht erwirbt die unwiderruflich bezugsberechtigte Person das Recht auf alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, und zwar unmittelbar. Der Versicherungsnehmer bleibt jedoch Vertrags- und Ansprechpartner des Versicherers, z.B. bei Mahnung oder Kündigung. Er besitzt weiterhin die vertragsgestaltenden Rechte. Doch alle Vermögenswerte stehen nur der unwiderruflich bezugsberechtigten Person zu. Will der Versicherungsnehmer das unwiderrufliche Bezugsrecht später wieder aufheben, kann dies nur mit der Einwilligung der unwiderruflich bezugsberechtigten Person erfolgen.

Stirbt die unwiderruflich bezugsberechtigte Person, gehen die Ansprüche auf deren Erben über. Der unwiderrufliche Bezugsberechtigte kann darüber hinaus seine Ansprüche auch abtreten oder verpfänden. Auch Gläubiger des unwiderruflich Bezugsberechtigten können dessen Ansprüche pfänden.

Die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts stellt noch keinen erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Erwerb dar. Erst bei Eintritt des Versicherungsfalls oder bei der Auszahlung von Versicherungsleistungen kann eine Steuerpflicht ausgelöst werden.

b) Wichtig! Der Vierjahreszeitraum

Der Schutz vor Gläubigern tritt erst vier Jahre nach Einräumung des unwiderruflichen Bezugsrechts ein. Ergo muss man perspektivisch eine solche Vereinbarung betrachten. Sinnvoll kann es z.B. bei Unternehmern sein, die mit ihrem Privatvermögen bei der Insolvenz des Unternehmens haften.

Hier der Leitsatz des OLG Frankfurt: Die versicherungsvertraglich als unwiderruflich bezeichnete Bezugsberechtigung der Ehefrau, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit dem Versicherungsnehmer (Erblasser) verheiratet ist, kann bei Einräumung des Bezugsrechts außerhalb des Vierjahreszeitraumes nicht nach § 134 InsO angefochten werden.

OLG Frankfurt 13. Zivilsenat, Entscheidungsdatum: 11.01.2012, Aktenzeichen: 13 U 90/11
Dokumenttyp: Urteil

4.1.5 Vermögensschutz-Funktion V – Konkurschutz des Kundenvermögens

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Konkursfall einer Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein (Veröffentlichung des Liechtensteinischer Versicherungsverbands):

Art. 31 Abs. 1 des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sieht vor:

a) Konkurs des Versicherungsunternehmens

1) Wird über ein Versicherungsunternehmen der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit Ablauf von vier Wochen, von dem Tag an gerechnet, da die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist.

2) Im Fall der Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer das Deckungskapital zurückfordern.

Um sicherzustellen, dass diese besonders rasche Befriedigung der Forderungen der Versicherungsnehmer auch umsetzbar ist, dient der Art. 161 des Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG):

b) Befriedigung von Versicherungsforderungen

1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort aufgestellt und der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).

5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht eines Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

Liechtenstein hat damit als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) die Regelungen des Art. 10 der EU Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 (Konkursrichtlinie) umgesetzt.

Den Versicherungsnehmern wird ein möglichst umfassender Schutz geboten. So wird einerseits durch Art. 161 Abs. 1 VersAG eine Sondermasse geschaffen und andererseits

gemäß Art. 161 Abs. 4 VersAG eine Bevorrangung der Versicherungsforderungen bei nicht ausreichender Sondermasse eingeräumt.

5. Konkurschutz von Lebensversicherungen in Deutschland

Der Unterschied - Gesetzesgrundlagen, die man wissen sollte!

Einige wichtige Paragraphen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

5.1 § 16 VVG – Insolvenz des Versicherers!

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats.

5.2 § 169 Abs. 6 VVG – Beliebige Kürzung bei Rückkauf!

Der Versicherer kann den nach Absatz 3 berechneten Betrag (Rückkaufswert) angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

5.3 § 314 VAG – Leistungsabsenkung und Kündigungsverbot!

(1) [...] erscheint die Vermeidung des Insolvenzverfahrens aber zum Besten der Versicherten geboten, so kann die BaFin ...

(2) [...] die Verpflichtungen eines Lebensversicherungsunternehmens aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen. Es bleibt aber Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen!

5.4 Wichtig! Gilt § 314 VAG auch für fondsgebundene Versicherungen?

Klar! Denn Fondsvermögen ist ***KEIN* Sondervermögen** der Versicherten!

Siehe dazu: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Einzelfrage zum Versicherungsaufsichtsgesetz, Az. WD 4 –3000 – 169/18, 29.10.2018

6. Whole-Life Versicherung

6.1 Alles ohne „Whole-Life-Tarif“ ist nichts!

Ein entscheidender Aspekt bei der Wahl eines Versicherungstarifs ist der Whole-Life Charakter der Lebensversicherung. Whole-Life bedeutet, dass so lange die versicherte Person lebt, es kein Laufzeitende der Police gibt. Dieser Aspekt ist grundlegend und die Begründung simpel. Denn mit einem Laufzeitende eines Versicherungsvertrages enden automatisch alle Planungen und alle Steuer- und Renditevorteile werden erheblich reduziert. Auszüge aus dem BMF-Schreiben vom 1.10.2009 (Besteuerung von Lebensversicherungen) zum Thema Kapitalversicherung mit lebenslangem Todesfallschutz.

Bei einer Kapitalversicherung mit lebenslangem Todesfallschutz leistet das Versicherungsunternehmen grundsätzlich nur, wenn die versicherte Person stirbt. Der vornehmliche Zweck eines solchen Versicherungsvertrages ist die Deckung von Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Todesfall, z.B. Erbschaftsteuer, zivilrechtlich bedingten Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Erbschaftsplanung (Vermögensnachfolgeversicherung).

Eine Todesfalleistung stellt keine Einnahme im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG dar, also keine Abgeltung- bzw. Einkommensteuer!

Manche Kapitalversicherungen mit lebenslangem Todesfallschutz bieten jedoch die Möglichkeit, zu Lebzeiten der versicherten Person eine Versicherungsleistung abzurufen, so dass die Versicherung beendet wird oder mit einer reduzierten Versicherungssumme bestehen bleibt. Eine abgerufene Leistung ist nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

6.2 Betrifft die Private Wealth Police

Anstatt auf die Beitragssumme werden bei diesen Verträgen die Anforderungen an den Mindesttodesfallschutz auf das Deckungskapital, auf den Zeitwert des Vertrages oder auf die Summe der gezahlten Beiträge bezogen. Als ausreichend wird eine Todesfalleistung betrachtet, die das Deckungskapital oder den Zeitwert um mindestens zehn Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder die Summe der gezahlten Beiträge übersteigt.

Die PWP Vermögensschutz-Police schafft die Möglichkeit, sich seinen eigenen Rettungsschirm für sein Vermögen in Liechtenstein zu realisieren. Oft wird insbesondere in den Medien von der größer werdenden Kluft zwischen Arm und Reich berichtet. Es wird auch weiterhin mehr Verlierer als Gewinner geben, wenn sich das Anlageverhalten nicht ändert. Die Anleger sind sich oft selbst der ärgste Feind.

Aber was ist zu tun? Ich nenne diese Lösung Private Wealth Planning. Wesentlicher Bestandteil des Private Wealth Plannings stellt die Private Wealth Police dar. Der Begriff „Wealth“ steht für Vermögen und Wohlstand. Wer sein „Wealth“ ganzheitlich clever plant, wird auch die nächsten Krisen überstehen oder vielleicht sogar als Gewinner daraus hervorgehen.

Vorteile der Private Wealth Police auf den Punkt gebracht:

- Steuer- und rechtskonformes Versicherungskonzept aus Liechtenstein
- Umfangreiche Vermögensschutzfunktionen
- Konkurschutz
- Wegfall von Ertragnisaufstellungen bei der Steuererklärung
- Steuerstundungseffekt während der Vertragslaufzeit
- Keine Abgeltungsteuer oder Vorabpauschalen
- Einkommensteuerfreie Auszahlung der Todesfalleistung
- Whole-Life Tarif
- Flexibler Vermögensaufbau durch Zuzahlungen möglich
- Einfache diskrete und kostengünstige Nachfolgeregelung außerhalb des Testamentes möglich (keine Erbstreitigkeiten)
- Fondsplattform im Versicherungsmantel
- etc.

Mit der Private Wealth Police kann man sich seine eigene Vermögensstruktur gestalten. Sie stellt quasi eine Fonds-Plattform im Versicherungsmantel dar. Alle zum Vertrieb zugelassenen Investmentfonds inkl. ETFs stehen somit als Option zur Verfügung. Zudem kann die Depotstruktur kostenfrei jederzeit geändert bzw. angepasst werden. Anders als im direkten Depot fällt keine Abgeltungsteuer an. Ein immenser Vorteil!



7. Die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group

Die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group ist seit dem Jahr 2000 von Liechtenstein aus im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr tätig. Als Spezialanbieter für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen zählt die Vienna-Life zu den größeren und eingeführten Gesellschaften in ihrem Geschäftsfeld. Sie ist eine 100% Tochtergesellschaft der Vienna Insurance Group AG (Wiener Versicherung Gruppe). Diese ist die führende Versicherungsgruppe in Österreich sowie Zentral- und Osteuropa (CEE). Rund 50 Versicherungsgesellschaften in 30 Ländern bilden eine Gruppe mit langer Tradition, starken Marken und hoher Kundennähe. Die mehr als 25.000 MitarbeiterInnen der Vienna Insurance Group (Wiener Versicherung Gruppe) kümmern sich tagtäglich um die Bedürfnisse von mehr als 22 Millionen Kunden. Seit 1994 notiert die VIG-Aktie an der Wiener Börse und weist ein „A+“-Rating mit stabilem Ausblick der international anerkannten Ratingagentur Standard & Poor's aus. Das ist das beste Rating aller Unternehmen im ATX, dem Leitindex der Wiener Börse.



8. Liechtensteinische Familienstiftung für internationale Asset Protection

Der umfassende Vermögensschutz steht für wohlhabende Unternehmerfamilien oftmals an erster Stelle in der langfristigen strategischen Gestaltung. Durch die Familienstiftung wird das Vermögen vor potenziellen Schäden geschützt. Als besonders wirksam hat sich die Familienstiftung im Fürstentum Liechtenstein herausgestellt. Sie entspricht im Grundsatz einer deutschen rechtsfähigen Stiftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und fördert die Asset Protection durch einen finanzstarken liberalen Standort, eine hohe Anonymität und steuerliche Vorteile.

In Deutschland lebt eine wachsende Anzahl an Familien, die über substantielle Vermögenswerte über alle Anlageklassen hinweg verfügen: Unternehmen/Beteiligungen, Immobilien, Wertpapiere etc. Zugleich gehen viele dieser Familien mit ihrem Vermögen sehr diskret um. Sie zeigen es ungern in der Öffentlichkeit und versuchen, die erarbeiteten/ererbten Vermögenswerte bestmöglich zu schützen und für die kommenden Generationen zu sichern. Für sie kommt die transgenerationale, zukunftsorientierte Eigentümerstruktur weit vor dem Verbrauch des Vermögens für private Zwecke.

Daher steht für diese Familien der Begriff der „Asset Protection“ ganz vorne, also der umfassende Vermögensschutz. Asset Protection bezeichnet die Gesamtheit der Maßnahmen, die ein Vermögen vor Haftungszugriffen, Missmanagement, Schäden durch nachteilige Schenkungen/Erbschaften, einer nicht optimalen Steuergestaltung, Zersplitterung, feindlicher Übernahme und anderen negativen Ereignissen schützen soll. Ziel ist, durch die Asset Protection eine Brandmauer um das Vermögen zu ziehen und Weiterentwicklung und Erhalt des Vermögens auf einer stabilen Basis zu ermöglichen.

8.1 Sorgen vor einer verschärften vermögens- und wirtschaftsfeindlichen Politik wachsen

Dieser Wunsch einer umfassenden Asset Protection wird immer öfter auch mit dem Gedanken des Wegzugs aus Deutschland verknüpft. Mehr und mehr vermögende Unternehmerfamilien sorgen sich vor einer verschärften vermögens- und wirtschaftsfeindlichen Politik. Debatten über eine Erhöhung der Erbschaftsteuer und des Spitzensteuersatzes, die Wiedereinführung der Vermögenssteuer, Pläne zur Erhebung

einer einmaligen Vermögensabgabe und Enteignungsfantasien, die besonders große Immobilienvermögen treffen sollen, sind Katalysatoren für einen Standortwechsel.

Die Zahlen zeigen die wachsenden Tendenzen: Laut Statista sind 2018 bereits rund 270.000 Menschen aus Deutschland ausgewandert. Und vor allem wenden sich Vermögende Destinationen im Alpenraum zu, in denen sich der Vermögensschutz unter Umständen leichter darstellen lässt als in Deutschland.

8.2 Liechtensteinische Stiftung kann sowohl privat als auch gemeinnützig sein

Im Fokus steht vor allem das Fürstentum Liechtenstein. Liechtenstein hat sich als stabiler Wirtschafts- und Finanzplatz etabliert. Das kleine Fürstentum ist ein erfolgreicher Wirtschaftsstandort, hat eine der höchsten Industriequoten der Welt mit rund 41 Prozent der Bruttowertschöpfung aus der Industrie und dem warenproduzierenden Gewerbe und erwirtschaftet ein Bruttosozialprodukt pro Einwohner von rund 165.000 US-Dollar, einer der höchsten Werte weltweit. Wie die Schweiz ist Liechtenstein Mitglied der Vereinten Nationen (UNO) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), nicht aber der Europäischen Union (EU). Im Gegensatz zur Schweiz, mit der Liechtenstein sich die Währung Schweizer Franken teilt, gehört das Land jedoch dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an.

Der wesentliche Vorteil im Vermögensschutz in Liechtenstein ist die hohe politische Stabilität des Standorts. Durch die Lage außerhalb der Europäischen Union ist Liechtenstein kein Teil einer potenziellen Schuldenunion und hat keine Staatsschulden. Daher entsteht dort auch kein Steuerdruck, um die Einnahmen zu erhöhen. Als Währung fungiert der Schweizer Franken, weltweit ein Symbol für Solidität, Stabilität und Werthaltigkeit. Zuletzt profitieren Menschen in Liechtenstein von einem liberalen Staatsverständnis, das auf Konsens ausgelegt ist und weniger auf ein tendenziell beherrschendes und auf Regulierungen und Verbote konzentriertes Regierungsverständnis wie in anderen Staaten der Europäischen Union.

Im Fokus dabei steht die liechtensteinische Stiftung. Die Bedeutung stellt Liechtenstein Marketing heraus: „Eine Stiftung kann sowohl privat wie auch gemeinnützig sein. Sie ist eine juristische Person und wird von einem Stifter geschaffen, der ihren Zweck bestimmt und ihr Vermögen widmet. Das Vermögen wird auf diese Weise verselbständigt und erlangt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird in der Folge nicht mehr dem

Privatvermögen des Stifters zugerechnet. Zu den häufigsten Formen der Stiftung in Liechtenstein gehört die Familienstiftung, die ihr Vermögen zugunsten von Angehörigen einer oder mehrerer Familien verwendet. Eine solche Stiftung kann als sogenannte gemischte Familienstiftung ergänzend auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Oft werden in Liechtenstein auch Unternehmensstiftungen gegründet, welche in erster Linie zum Halten von Unternehmensbeteiligungen gedacht sind und oft die Funktion einer Holding einnehmen.“

8.3 Ziel: Vermögen in der Hand der Familie zu bewahren

Das Rechtsinstitut der Familienstiftung als Instrument im Vermögensschutz ist in Deutschland etabliert und sichert viele Familienvermögen vor Schädigung und Zersplitterung. Die Familienstiftung übernimmt die Eigentümerschaft über ein Vermögen und sichert dieses innerhalb einer individuell stimmigen Struktur generationenübergreifend. Das Vermögen wird verselbstständigt unter dem eigentümerlosen Dach der Familienstiftung, denn eine Stiftung gehört nur sich selbst, an ihr bestehen keine vermögenswerten Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechte.

Will heißen: Ein wie auch immer strukturiertes Vermögensportfolio geht in den Besitz der Familienstiftung über. Das hat zum Ziel, Vermögen in der Hand der Familie zu bewahren, die laufende Besteuerung zu optimieren und aus den Erträgen die begünstigten Familienmitglieder individuell und gezielt zu fördern.

Im Vergleich zu den Möglichkeiten in Deutschland ist das liechtensteinische Stiftungsrecht nochmals um einiges vorteilhafter, sowohl aus strategischer als auch aus steuerlicher und rechtlicher Sicht. Es besteht beispielsweise eine „positive Intransparenz“. In Liechtenstein ist gesetzlich keine Publizität vorgesehen, auch nicht für große Stiftungen. Ebenso müssen Stiftungen in Liechtenstein nicht in öffentliche Verzeichnisse eingetragen werden. Wichtig: Während in Deutschland die Stiftungsbehörde ein wichtiger Partner für die Sicherung des Stifterwillens ist, weil schließlich kein Gesellschafter existiert, kann der Stifterwille in Liechtenstein durch einen sogenannten „Protector“ gesichert werden, der zum Beispiel Vetorechte gegen Entscheidungen des Stiftungsrats hat. Geleitet wird die Liechtensteinische Stiftung vom Stiftungsrat, der aus mindestens zwei Personen bestehen muss.

8.4 Schwierigkeiten mit der deutschen Finanzverwaltung umgehen

Zivilrechtlich entspricht die Rechtsform der Familienstiftung im Fürstentum Liechtenstein hinsichtlich ihrer Struktur und Funktion einer deutschen rechtsfähigen Stiftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es handelt sich um eine juristische Person, die nicht in Form eines Personenverbands, sondern eines verselbstständigten Zweckvermögens organisiert ist und einen durch den Stifter bestimmten Zweck dauernd fördern soll. Teilweise ist die Gründung schneller möglich als in Deutschland. Seitens der deutschen Finanzverwaltung wird die liechtensteinische Stiftung grundsätzlich als juristische Person anerkannt.

Aber: Die notwendigen Stiftungsdokumente sollten mit größter Sorgfalt abgefasst werden. Die deutsche Finanzverwaltung erkennt nur dann die Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Familienstiftung an, wenn diese als steuerlich intransparent qualifiziert wird. Die Rechtsprechung nimmt ein verdecktes Treuhandverhältnis an, wenn sich der Stifter hohe Einflussrechte vorbehält. Das führt im Ergebnis dazu, dass keine steuerlich anzuerkennende Vermögensübertragung vorläge, obwohl die Stiftung nach ausländischem Stiftungsrecht wirksam gegründet worden wäre.

8.5 Keine Erbersatzsteuer, weniger Ertragsteuern

Dabei bieten gerade die steuerlichen Aspekte der Familienstiftung nach liechtensteinischem Recht eine hohe Attraktivität. Es wird zum Beispiel keine Erbersatzsteuer fällig, während das Vermögen von Familienstiftungen in Deutschland im Turnus von 30 Jahren dieser besonderen Steuerart unterliegt. Damit wird das Vermögen einer Stiftung unter bestimmten Bedingungen alle 30 Jahre einer fingierten Erbschaftsteuer unterworfen, um die sonst entgangene Steuer im Rahmen des Vermögensübergangs zu erhalten.

Die liechtensteinische Familienstiftung unterliegt mit ihren Gesamteinkünften einer Ertragsteuer von 12,5 Prozent, während in Deutschland eine Körperschaftsteuerhöhe von 15 Prozent fällig wird. In Liechtenstein sind der Erhalt von Dividenden, ausländische Erträge aus Land- und Forstwirtschaft, ausländische Betriebsstättenergebnisse sowie ausländische Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken steuerfrei. In Liechtenstein unterliegt die Stiftung keiner der deutschen Gewerbesteuer vergleichbaren

Realsteuer. Ebenfalls erfolgt keine Besteuerung der Zuwendung an die Begünstigten in Liechtenstein, da die liechtensteinische Erbschafts- und Schenkungsteuer im Jahr 2011 abgeschafft wurde.

8.6 Verschärfung der Wegzugsbesteuerung wirksam begegnen

Vor dem Hintergrund eines Wegzugs aus Deutschland schwebt über Vermögenden immer das Damoklesschwert der Wegzugsbesteuerung. Diese kann eine erhebliche steuerliche Sonderbelastung auslösen. Der Steuerpflichtige wird dabei so gestellt, als ob er seine Beteiligung veräußert hätte. Es findet also die Besteuerung einer fiktiven Veräußerung statt, wobei auch die stillen Reserven aufgelöst werden. Vereinfacht gesagt führt dies dazu, dass die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert der Anteile zum persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen besteuert wird. Wichtig bei diesen Überlegungen ist insbesondere die drastische Verschärfung der Wegzugsbesteuerung ab dem 1. Januar 2022 durch das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATADUmsG).

Die Optimierung der Wegzugsmöglichkeiten funktioniert folgendermaßen: Das Hauptinstrument ist die deutsche Familienstiftung, in die der Unternehmer seine deutsche(n) Beteiligung(en) einbringt. Damit löst er die Problematik des Wegzugs, da er durch die Stiftungsgründung die Wegzugsbesteuerung bei einer Wohnsitzverlagerung ins Ausland vermeidet. Die Stiftung hat, wie eine natürliche Person, keine Eigentümer oder Mitglieder. Überträgt die Stifterfamilie ihre Unternehmensanteile in eine Stiftungsstruktur, wird diese zur neuen Eigentümerin. So sind die Anteile am Familienunternehmen wirksam den persönlichen Lebensrisiken der Familie (Zersplitterung, Verkäufe, Haftungsfälle als Geschäftsführer) entzogen.

Im zweiten Schritt bringt der Stifter zum Beispiel seine privaten Vermögenswerte in eine liechtensteinische Familienstiftung ein. Deren Vorteil besteht schließlich darin, dass Erträge aus der Vermögensverwaltung keiner Besteuerung unterliegen und dass das Vermögen generell, wie beschrieben, vor negativen politischen und rechtlichen Faktoren geschützt ist. Dabei wird die Stiftung in Liechtenstein zu 100 Prozent von einem Stiftungsmanagement im Fürstentum verwaltet. Es gibt keine Weisungsrechte durch den Stifter und/oder die Begünstigten. Daher ist das folgende Modell ideal: Die deutsche

Stiftung fungiert als Holding für die unternehmerischen Beteiligungen, während die Liechtenstein-Stiftung für die Kapitalanlagen und Immobilien zuständig ist.

Das Attraktive an der Familienstiftung nach liechtensteinischem Recht ist zudem die Tatsache, dass der Stifter und dessen Familie nicht in Liechtenstein ansässig sein müssen. Sie können also beispielsweise auch bei einem Wegzug in die Schweiz das Vermögen auf eine liechtensteinische Stiftung übertragen.

8.7 Fazit: Vermögen vor schädigenden Ereignissen schützen

Zusammengefasst bedeuten diese Ausführungen, dass die liechtensteinische Familienstiftung das Potenzial hat, zu einer positiven Disruption im internationalen Vermögensschutz zu werden. Sofern alle Voraussetzungen für eine gelungene Stiftungserrichtung erfüllt sind, bietet die liechtensteinische Familienstiftung ein stabiles Fundament, um Freiheit und Flexibilität zu bewahren und das Vermögen vor ungewollten Zugriffen und potenziell schädigenden, exogenen Ereignissen zu schützen.

8.8 UnternehmerKompositionen GmbH

Das Team der UnternehmerKompositionen ist auf die Konzeption, die Umsetzung und das Management unternehmensverbundener Stiftungen spezialisiert und bietet ein fundiertes und praxiserprobtes Know-how.

Autor des Textes und Inhaber ist der Rechtsanwalt und Steuerberater Thorsten Klinkner

Details zur UnternehmerKompositionen GmbH finden Sie unter:

<https://www.unternehmerkompositionen.com/>

9. Alles muss auf den Prüfstand!

Gerne können Sie das kleine Exceltool zur Erstellung einer Vermögensbilanz kostenlos downloaden unter <https://www.private-wealth-police.de/ebook/>. Die Daten sind unkompliziert innerhalb von 5-10 Minuten eingetragen. Hieraus ergibt sich ein Maßnahmenpaket, das ich Ihnen anschließend, auf Ihre individuelle Situation bezogen, zukommen lassen würde.

Beispiel:

| Vermögensbilanz für: | | Max und Maria Muster, Muster Str. 25, 12345 Musterstadt | Datum: 01.08.2021 |
|--|------------------|---|-------------------|
| Vermögensklasse | Vermögenswerte | Verbindlichkeiten | Nettvermögen |
| Bankkonten / Tages- und Festgelder | 25.000 € | 0 € | 25.000 € |
| Bausparkassen | 15.000 € | 0 € | 15.000 € |
| Wertpapierdepots | 30.000 € | 0 € | 30.000 € |
| Fondsgebundene Lebens- und Rentenvers. | 10.000 € | 0 € | 10.000 € |
| Klassische/Index Lebens- und Rentenvers. | 12.500 € | 0 € | 12.500 € |
| Selbstgenutzte Immobilie | 400.000 € | 250.000 € | 150.000 € |
| Anlageimmobilien | 150.000 € | 145.000 € | 5.000 € |
| Firmenvermögen | 0 € | 0 € | 0 € |
| Beteiligungen / AIFs | 20.000 € | 0 € | 20.000 € |
| Kunst, Sammlungen | 0 € | 0 € | 0 € |
| Gebrauchsvermögen / Hausrat etc. | 50.000 € | 0 € | 50.000 € |
| Saldo | 712.500 € | 395.000 € | 317.500 € |

Bruttovermögen

Verbindlichkeiten und Nettvermögen

Nutzen Sie es! Es geht um Ihre finanzielle Selbstverteidigung!

10. Kontaktdaten

Dipl.-Betriebsw. (FH) Rolf Klein

European Financial Planner €FP

Camesstr. 59 , D-47807 Krefeld

Tel.: 02151 – 313148, Fax: 03212 – 1009918

eMail: klein@rk-familyoffice.de, Web: www.rk-familyoffice.de

11. Wichtige Internetseiten

| | |
|--|--|
| Vienna-Life Lebensversicherung AG: | www.vienna-life.li |
| Private Wealth Police: | www.private-wealth-police.de |
| Bank Frick: | www.bankfrick.li |
| Neutralis Kapitalberatung GmbH: (Vertriebsstelle der PWP) | www.proneutralis.de |
| BaFin: | www.bafin.de |
| Das Fürstentum Liechtenstein: | www.liechtenstein.li |
| Finanzmarktaufsicht Liechtenstein: | www.fma-li.li |
| Liechtensteinische Gesetzessammlung: | www.gesetze.li |
| Liechtensteinischer Anlagenfondsverband: | www.lafv.li |
| Liechtensteinischer Versicherungsverband: | www.lvv.li |
| Vienna Insurance Group (VIG): | www.vig.com |

12. Rechtliche Hinweise

Dieses eBook ist nur für den Käufer/Empfänger bestimmt. Die Ausarbeitung darf ohne vorherige Genehmigung nicht kopiert, an Dritte weitergeleitet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Gerne können Sie das eBook weiter empfehlen. Das eBook nebst weiteren eBooks und Excelsheets zur Finanz-, Vermögens und Nachlassplanung kann man sich kostenlos downloaden unter: <https://www.private-wealth-police.de/ebook/>

Es gilt nicht als Angebot oder Beratung, sondern dient lediglich der Orientierung. Getätigte Aussagen sind als unverbindlich zu verstehen. Gestaltungen oder sonstige, jegliche Indikationen und Informationen sind von den Marktgegebenheiten und Gesetzen abhängig, die zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gelten.

Dieses eBook stellt auch keine juristische und steuerliche Empfehlung bzw. Ratschlag dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung. Zur Klärung individueller Sachverhalte muss ein qualifizierter Finanzberater, Versicherungsmakler, Steuerberater oder Fachanwalt hinzugezogen werden.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung bzw. Verteilung dieses eBooks entstehen oder entstanden sind, übernimmt Rolf Klein (Autor) keine Haftung.